



Informationsblatt – Vorschuss

Ein Vorschuss ist bei Vorliegen folgender Gründe möglich:

1. **Vornahme von Renovierungs- und Adaptierungsarbeiten in Wohnungen bzw. Häusern**
2. **Schaffung von Wohnraum**, wenn
 - überhaupt keine Wohnung zur Verfügung steht
 - unzureichende oder unleidliche Wohnverhältnisse vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vorschusswerber
 - a) in Untermiete wohnt,
 - b) die Wohnung befristet angemietet hat,
 - c) in einer Substandardwohnung wohnt,
 - d) nicht für sich und jedes Familienmitglied (einschließlich Lebensgefährten) einen eigenen Schlaf- oder Wohnraum zur Verfügung hat,
 - e) in einer Dienstwohnung wohnt oder
 - f) in einer Naturalwohnung wohnt, bei der Entziehungsgrund des § 80 Abs. 5 Ziffer 3 BDG 1979 gegeben ist
 - Wenn die derzeitige Wohnung derart weit von Dienstort entfernt ist, dass eine dauernde Trennung der Familie die Folge wäre.

Unter diesen Voraussetzungen kann ein Vorschuss auch für den Bau eines **familiengerechten Eigenheimes** gewährt werden. Ist der Vorschusswerber nicht zumindest Miteigentümer des Wohnobjektes (der Liegenschaft), dann muss ihm ein Wohnrecht vertraglich zugesichert sein.

Ein Vorschuss kann auch für die Entrichtung von **Abgaben** gewährt werden, die mit dem Erwerb des Wohnobjektes in Zusammenhang stehen.

Ein Vorschuss kann auch für eine **Wohnungsablöse** gewährt werden, wenn sie für Einbauten oder Einrichtungsgegenstände gezahlt wird, die vom Hauseigentümer oder vom Vermieter vorgenommen oder übergeben worden sind.

Bei Punkt 1 und 2 kann kein Vorschuss gewährt werden:

1. für den bloßen Ankauf eines Baugrundes und die damit im Zusammenhang stehenden Abgaben,
2. für die Rückzahlung eines Wohnbau- oder Sanierungsdarlehens der öffentlichen Hand,
3. für die Rückzahlung von steuerlich begünstigten Bausparkkassendarlehen,
4. wenn dadurch die Errichtung eines Zweitwohnsitzes ermöglicht würde.

3. **anderer Verwendungszweck**
muss entsprechend begründet werden